

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 133.

Wittwoch den 13. Mai.

1857.

Bekanntmachung, den Verkauf verbotener Goldmünzen al marco betr.

Wir finden uns veranlaßt hiermit in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 14. Januar 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, S. 4) solche **Goldmünzen**, welche durch die Ministerial-Berordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 227) vom Umlauf im Königreiche Sachsen ganz ausgeschlossen sind, nämlich:

Ducaten, welche weniger als 65 As wiegen, und
Fünftalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte
bei doppelten mehr als 4 As ,
bei einfachen " " 2 "
bei halben " " 1 "

fehlen,

auch Seiten der Geldwechsler bei Vermeidung von Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße nur zerschritten nach dem Gewichte und Gehalte (al marco) verkauft werden sollen.

Leipzig, den 7. Mai 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Cerutt.

Ueber Meisterprüfungen und Einführung einer zweiten Meisterklasse nach den Bestimmungen des Entwurfs einer neuen Ge- werbeordnung für das Königreich Sachsen.

Ein kurzer Beitrag zur theilweisen Beleuchtung des gen. Entwurfes.

Eine zweite Meisterklasse darf nicht eingeführt werden, weil sie den Meistern der ersten, die allein den Zeitverhältnissen angemessen geprüft und daher auch allein zu allen Innungsrechten berechtigt sind, Schaden würde.

Die Vorlage selbst kommt auch stets darauf zurück, daß nur eine tüchtige Meisterschaft das Innungswesen heben könne.

Seite 26 der allgemeinen Motive wird gesagt: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß Innungen mit sehr kleiner Meisterzahl, welche die Elemente zu tüchtigen Meisterprüfungen und zu einer gehörigen Aufsicht nicht in sich enthalten, zu den großen Uebelständen zu zählen sind und wesentlich beigetragen haben, das Ansehen der Innungen zu mindern und das Handwerk herabzubringen.“

„Diese kleinen Gesamts-Innungen, heißt es S. 187, entblößt von allen tüchtigen Prüfungskräften, haben auf die leichtsinnigste Weise Meister in großer Zahl um der Gebühren willen gesprochen, ohne daß vom Standpunkte der dormaligen Gesetzgebung dem beizukommen war.“

In dem S. 66 der Vorlage wird nun dennoch von Meistern zweiten Grades gesprochen, nach S. 128 solche Stückmeister, welche die Prüfung nicht zur vollkommenen Befriedigung der Prüfungscommission bestanden haben.

Ob nun durch Prüfungscommissionen Unfähige das Meisterrecht erhalten, oder ob sie es aus Mangel an Prüfungscommissionen erhalten haben, scheint ganz auf dasselbe hinauszuweisen; derselbe Uebelstand, den die Motive hervorheben, ist auf einem neuen Wege herbeigeführt. Nur tüchtige Meister können auch tüchtige Arbeiten liefern, die das Publicum mit Recht den Fabrikzeugnissen vorziehen wird. Ein Meister aber, der die Prüfung so schlecht bestanden, daß die Prüfungscommission nicht einmal das Interim erlangt, er könne einen Lehrling zum Gesellen bilden, und ihm deswegen das Recht abspricht, Lehrlinge zu halten, der muß mehr als unfähig sein, als Meister sein Gewerbe betreiben zu können, wird aber, da er Gesellen halten darf, also seine schlechten Arbeiten sehr vermehren kann, der Innung viel mehr zum Verderben gereichen, als der neuocroptirte Meisterrath, der weder Lehrlinge noch Gesellen halten darf. — Wie verbindet sich mit der Aufnahme unfähiger Meister der Satz der Vorlage Seite 29: „Der Zweck mannichfaltiger Ausbildung muß aber obenanstehen.“ Ein in der Prüfung durchgefallener, mit Nr. 2 begnadigter Meister kann sich die Lehrlinge durch unglückliche Arbeiter ersetzen und wird dadurch zum Fabrikbetrieb hingeführt.

Wollte man den Meistern zweiten Grades die Niederlassung in den größeren Städten nicht gestatten, sie nach den kleinen Orten und auf das flache Land verweisen, so würde dies sich nicht mit dem auf Seite 23 der allgemeinen Motive über S. 41 Ausgesprochenen vereinigen; es heißt da: „Eine wesentliche Neuerung zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes besteht aber in der völligen Gleichstellung der auf dem Lande wohnenden Meister corporativer Gewerbe in Bezug auf Befugnisse, Pflichten und Leistungen mit den städtischen Meistern, welche eine notwendige Folge des angenommenen Organisationsprincips ist und den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.“ Außerdem ist ein ähnlicher Vorschlag bei Einführung der Prüfung für Bauhandwerker, wo für das Land auch Meister zweiter Classe vorgeschlagen wurden, bei der Ständerversammlung an dem Einwurfe der Ritterschaft und der Vertreter des flachen Landes gescheitert, die sich verletzt fühlten und mit Recht behaupteten: auch bei ihnen kämen Arbeiten vor, die nur durch tüchtige Meister ausgeführt werden könnten.

Auf jeden Fall werden die Meister zweiter Classe immer der Bezirkinnung angehören müssen.

Woran soll die Prüfungscommission bei gleichen Aufgaben und bei gleichen Ansprüchen an die zu Prüfenden sich halten, um eine Bestimmung für die Befähigung zum ersten oder zweiten Grad auszusprechen? S. 124 sagt in Bezug auf die Aufgaben: „Bei der Wahl der Aufgabe kann zwar die Prüfungscommission auf den, nach dem vorherrschenden Wirkungskreis des künftigen Meisters Rücksicht nehmen; doch sind Unterschiede in der Höhe der Anforderungen vom rein technischen Standpunkte, je nachdem sich der Candidat in großen, kleinen Städten oder auf dem Lande niederlassen will, unstatthaft.“

Für wie schwierig und bedenklich der geehrte Verfasser der Vor-